

Zusammenfassung zum Thema Bestellung von Aufsichten:

§ 10 Aufsichtspersonen (AWaffV) zu § 27 WaffG

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der **Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen,**

...

Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.

...

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine **Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein.** Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der **Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.**

...

(6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen.

Anmerkung:

Neben den oben aufgeführten Regelungen zu Alter und Sachkunde werden auch die **Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zur Aufsichtsführung vorausgesetzt.** (analog §27 WaffG für Schießstätten-Erlaubnisinhaber, da die Aufsichten diesen direkt vertreten)

Sowohl die Qualifizierung zur Aufsichtsperson, wie auch die zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit (JuBaLi), sind im DSB geregelt.

Wobei beim Thema Sachkunde zur Aufsichtsführung auf der einen Seite der Unterschied zwischen der allgemeinen Waffensachkunde zur Erlangung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und der nötigen Sachkunde zur Aufsichtsführung geregelt ist, zum anderen die Sachkunde zur Aufsichtsführung in die allgemeine Waffensachkunde integriert wird, da große Überlappungen in den Gebieten bestehen.

Der Hessische Schützenverband bietet Ausbildungen zur Jugendbasislizenz an.

Ausbildung zur Aufsichtsperson wird nicht angeboten.

Zentral werden auch keine Ausbildungen zur allgemeinen Waffensachkunde angeboten.

Die Ausbildung zur Sachkunde für Aufsichtspersonen ist in der Regel (auch außerhalb des DSB) in die allgemeinen Waffensachkunde mit integriert, somit können Inhaber einer allgemeinen Waffensachkunde auch als sachkundig im Rahmen der Thematik Aufsichtsperson gewertet werden, insoweit sie über die spezifischen Begebenheiten der Schießstätte durch den Betreiber aufgeklärt wurden.

(Versicherungsschutz, Feuerlöscher, Standzulassung, Erste-Hilfe-Material...)

Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten für Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 2 WaffG) soll die Sachkunde nach § 7 WaffG nachweisen.

Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllen sowohl das Kriterium der Sachkunde, als auch die Kriterien der persönlichen Eignung, sowie der Zuverlässigkeit nach Waffengesetz.

Sollten verantwortliche Aufsichtspersonen keine waffenrechtliche Erlaubnis (WBK) besitzen ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit auf anderem Weg nachzuweisen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit kann ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Einschätzung der persönlichen Eignung ist für einen Schiessstandbetreiber mithin schwerer. Ein persönliches Gespräch, in dem über Themen die eine persönliche Eignung verhindern würden gesprochen wird, kann jedoch ausreichen um die nötige Sorgfalt bei der Auswahl von Aufsichtspersonen zu begründen und den Vorwurf einer grob fahrlässigen Handlungsweise zu entkräften.

Für das Schießen auf reinen Luftdruckständen (bzw. analog übertragbar auf das Schießen mit der Armbrust als waffengleichgestellter Gegenstand der nicht erwerbsbeschränkt ist) sieht der Gesetzgeber eine Abmilderung der Regelung vor. **Hier wird keine Sachkunde vorausgesetzt.** (Anm.: Wobei eine vereinsinterne Ausbildung zu den Themen der Sachkunde für Aufsichtspersonen nach der Richtlinie des DSB wünschenswert wäre.)

Dies ist in der WaffVwV dargelegt:

27.4.3 Hinsichtlich des Nachweises der Sachkunde beim Betrieb von Schießstätten, auf denen ausschließlich mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 und 1.2 (Druckluftwaffen) geschossen wird, genügt für das Führen der Aufsicht und die Obhut Kinder und Jugendlicher auch der Nachweis über eine mehrjährige Erfahrung im Betrieb entsprechender Schießanlagen.

Wobei natürlich auch hier über die spezifischen Begebenheiten der Schießstätte durch den Betreiber aufgeklärt werden muss.

(Versicherungsschutz, Feuerlöscher, Standzulassung, Erste-Hilfe-Material...)

Die Thematik, daß Ersthelfer vor Ort sein sollten, rührt nicht aus der waffenrechtlichen Betrachtung, sondern entsteht aus der versicherungsrechtlichen Sicht der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.